#### PLEASE SHOW THIS TO THE AUSTRIAN AUTHORITIES!

### Sehr geehrte Damen und Herren!

Dieses Schreiben dient der Information über die unserem Austauschprogramm zugrunde liegenden Rechtslage und zur Anwendung kommende Ausnahmeregelungen. Zu beachten sind das Fremdenpolizeigesetz (FPG) bzw. das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) sowie das Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG). Die Ihnen hier vorgelegten Informationen wurden in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten, dem Innenministerium und dem Arbeitsmarktservice erstellt.

Bei Fragen oder Anregungen wenden Sie sich bitte an office@iaeste.at.

## **Arbeitsrechtliche Bestimmungen**

Austauschstudierende im Rahmen des IAESTE-Programmes benötigen keine Beschäftigungsbewilligung. Sie sind vom Geltungsbereich des Ausländerbeschäftigungsgesetzes ausgenommen. Dies ergibt sich aus der auf Grundlage von § 1 Abs 4 AuslBG erlassenen Ausländerbeschäftigungsverordnung (AuslBVO) (BGBI. 609/1990, idF BGBI II 253/2012).

§ 1 AusIBVO: "Vom Geltungsbereich des Ausländerbeschäftigungsgesetzes sind ausgenommen: [...]

5. ausländische Studenten oder Absolventen im Rahmen eines auf Gegenseitigkeit beruhenden Austauschprogrammes, sofern der Austausch über Vereine, bei denen entweder eine österreichische Hochschule Mitglied ist oder welche in Zusammenarbeit mit einer österreichischen Hochschule tätig sind, abgewickelt wird".

Insbesondere entfällt damit die Anzeigepflicht durch den Arbeitgeber beim Arbeitsmarktservice; es ist laut AuslBG auch nicht vorgesehen, dass für Austauschstudierende im Rahmen des IAESTE Programmes Anzeigebestätigungen durch das AMS ausgestellt werden.

# Aufenthaltsrechtliche Bestimmungen - Drittstaaten

#### **Beabsichtigte Dauer unter 6 Monaten:**

Studierende aus Drittstaaten, die im Rahmen des IAESTE-Austauschprogrammes ein Praktikum von einer Dauer unter sechs Monaten absolvieren, benötigen zur Ausübung dieser vorübergehenden unselbstständigen Tätigkeit, nach §2 Abs.4 Z17

FPG, ein Aufenthaltsreisevisum gemäß § 24 Abs. 1 FPG, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011). Für die Erwerbstätigkeit unter 90 Tage ist ein Visum C und über 90 Tage ein Visum D auszustellen.

Dieses muss bei der jeweils zuständigen österreichischen Vertretung im Ausland beantragt werden. Allfällige Änderungen bzw. Verlängerungen können ebenfalls nur direkt bei der österreichischen Vertretung im Ausland beantragt werden. Ein Gesundheitszeugnis ist nur erforderlich, sofern dies für den Heimatstaat verordnet ist.

### Beabsichtigte Dauer über 6 Monate:

Überschreitet die beabsichtigte Aufenthaltsdauer sechs Monate, ist eine Aufenthaltsbewilligung zur Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit bei einem bestimmten Arbeitgeber (vgl. § 62 NAG) notwendig. Der Antrag ist persönlich bei der zuständigen Vertretungsbehörde einzubringen und wird dann an den Landeshauptmann oder die von ihm beauftragte Bezirksverwaltungsbehörde weitergeleitet. Personen, die zur visumsfreien Einreise berechtigt sind, dürfen den Antrag auf Aufenthaltsbewilligung während ihres visumsfreien Aufenthalts im Inland stellen (vgl. § 21 Abs 1 Z 5 NAG).

Wird dem Antrag entsprochen, weist die zuständige Behörde die Botschaft an, für die einmalige Einreise ein Visum auszustellen. Der Antragsteller muss anschließend das Visum innerhalb von drei Monaten nach einer entsprechenden Mitteilung beantragen. Die Aufenthaltsbewilligung muss der Antragstelleranschließend binnen sechs Monaten ab Mitteilung bei der zuständigen Behörde im Inland abholen. Die Aufenthaltsbewilligung wird für zwölf Monate (gerechnet ab dem Ausstellungsdatum) ausgestellt. Der Verlängerungsantrag kann in jedem Fall im Inland gestellt werden, sofern dies nur rechtzeitig, das heißt vor Ende der Geltungsdauer der Aufenthaltsbewilligung, erfolgt.

Ein Gesundheitszeugnis ist nur erforderlich, sofern dies für den Heimatstaat des Austauschstudenten verordnet ist.

# Aufenthaltsrechtliche Bestimmungen - EWR-Bürger:

Für EWR-Bürger besteht bei einem Aufenthalt von über 3 Monaten Anzeigepflicht. Sie erhalten in diesem Fall eine Anmeldebescheinigung von der zuständigen Behörde (vgl. § 53 NAG).